

Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung  
Z.Hd. Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. Friedt  
Heinrich Buff Ring 26-32  
35392 Gießen

An den Präsidenten der Uni Giessen  
Herrn Prof. Dr. phil. habil. Stefan Hormuth  
Ludwigstr. 23  
35390 Gießen

z. Kt. Save our Seeds  
Marienstraße 19–20  
10117 Berlin

Sabine Wolters

35394 Gießen

Gießen, den 26.05.2007

Sehr geehrter Herr Hormuth,  
sehr geehrter Herr Friedt!

Wie in den Giessener Zeitungen ausführlich berichtet, haben Sie im Rahmen einer Sortenwertprüfung im Auftrag des Bundessortenamtes die Aussaat von gentechnisch verändertem Mais auf den Flächen der Uni Giessen an der Weilbacher Grenze vorgenommen. Ich baue in Ihrer Nachbarschaft samenfesten Süßmais an, den ich verzehren und an andere abgeben will. Die zwei Standorte für meinem Maisanbau befinden sich beide auf dem Gebiet der Stadt Gießen, zum einem in einem Kleingarten am Kropfbach, etwa 1,5 km Luftlinie nordwestlich der Weilbacher Grenze, zum anderen in der Curtmannstraße, etwa 3 km südöstlich der Weilbacher Grenze.

Zudem werde ich aus dem Mais Saatgut für den eigenen Gebrauch und zum Tausch mit anderen vermehren. Dies habe ich bereits im Jahr 2006 vorgenommen und die Samen in diesem Frühjahr weitergegeben. Nach der EU Richtlinie 2001/18 darf Saatgut keinerlei Spuren von gentechnisch veränderten Sorten enthalten. Mein Saatgut wird unbrauchbar, wenn es Verunreinigungen durch gentechnische Veränderungen aufweist. Diese Verunreinigungen können z.B. durch Pollenübertragung von gentechnisch veränderten Sorten hervorgerufen werden.

Wie Sie vielleicht bereits wissen, hat zudem das Bayrische Verwaltungsgericht Augsburg aufgrund des Eilantrages eines Imkers am 4. Mai diesen Jahres festgestellt, daß MON810 nicht als Lebensmittel zugelassen ist. Mein Mais, den ich auch roh zu verzehren gedenke, würde durch eine Verunreinigung mit MON810 deshalb zu einem nicht verzehrs- und verkehrsfähigen Lebensmittel. Hierfür gilt, da es sich um ein nicht zugelassenes Produkt handelt, kein Grenzwert.

Das Verwaltungsgericht hat den Anbauer von MON810 deshalb dazu verpflichtet, den Gentechnik-Mais vor dessen Blüte abzuernten oder aber dessen Fahnen während der Blüte mehrfach abzuschneiden.

Bitte teilen Sie mir detailliert mit, welche Maßnahmen Sie zum Schutz vor Pollenflug ergreifen werden. Sollten Sie nicht von sich aus eine Auskreuzung von MON810 auf meine Maiskulturen zuverlässig verhindern, wäre ich gezwungen, Abwehr- und/oder Schadensersatzansprüche gerichtlich geltend zu machen. Sollte es bei meiner diesjährigen

Ernte zu sichtbaren Einkreuzungen kommen, behalte ich mir vor, die abweichenden Maiskörner prüfen zu lassen und Ihnen die Kosten dafür in Rechnung zu stellen.

Wie Ihnen sicherlich ebenfalls bekannt ist, hat zudem das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit am 27. April diesen Jahres, der Firma Monsanto den weiteren Verkauf von MON810-Sorten untersagt, weil keine geeigneten Pläne zur Beobachtung der Umweltauswirkungen vorliegt und "ein berechtigter Grund zu der Annahme besteht, dass der Anbau von MON 810 eine Gefahr für die Umwelt darstellt."

Zudem möchte ich Sie nachdrücklich auf folgende - nach meinen Informationen - von Ihnen einzuhaltende Pflichten nach § 16 b des Gentechnikgesetzes hinweisen:

- **Aufzeichnungspflichten:** Sie müssen alle pflanzenbaulichen Maßnahmen beim Genmaisbau dokumentieren (Sorte, Schlag, Bodenbearbeitung, Durchwuchs...)
- **Vorsorgepflichten:** Sie müssen die gute fachliche Praxis (Abstandsstreifen etc.) einhalten, um eine Auskreuzung in benachbarte Felder zu verhindern.
- **Vorsorgemaßnahmen** im vor- und nachgelagerten Bereich, um zu verhindern, dass sich gentechnisch verändertes Saat- und Erntegut mit gentechnikfreier Ware vermischt. Dazu gehören die gründliche Reinigung gemeinsam mit anderen Landwirten benutzter Saat- und Erntemaschinen, getrennte Lagerstätten, die Reinigung der Transportfahrzeuge, Verhinderung von Verlusten während der Aussaat, der Wachstumsphase, der Ernte und des Transports. Die Kosten für die Vorsorgemaßnahmen müssen Sie als Anwender übernehmen.
- Zu den Vorsorgemaßnahmen zählen **Sicherheitsabstände** zwischen gentechnisch verändertem und konventionellem Anbau. Während Monsanto noch immer nur zu Abständen von nur 20 m rät, sind nach aktueller Erkenntnis des Bundeslandwirtschaftsministeriums bereits bei Futtermais mindestens 150 m erforderlich. Das Verwaltungsgericht Augsburg hat bestätigt, dass auch diese Sicherheitsabstände nicht ausreichen, wenn in der Nachbarschaft Lebensmittel verunreinigt werden. Gleiches gilt für Saatgut.
- Für **besonders geschützte Gebiete**, wie FFH- oder Vogelschutzgebiete und angrenzende Areale, gelten besondere Regelungen.
- **Haftung:** Sie können – auch ohne persönliches Verschulden – für Schäden haftbar gemacht werden, die durch den Anbau gentechnisch veränderter Organismen bei Nachbarn auftreten.

Entscheidend für die Haftung dürften nicht mögliche Anbauhinweise des Saatgutherstellers sein (Privatverträge mit Monsanto, die Sie genau studieren sollten), sondern **§ 36 des Gentechnikgesetzes**.

Angesichts all dieser Aspekte mein dringender Appell an Sie: Bitte überdenken Sie Ihre Entscheidung gründlich, weiterhin gentechnisch veränderten Mais anzubauen. Denn auch ein von Monsanto aufgestellter Monitoringplan behebt meiner Ansicht nach die von mir oben geschilderte Problemlage der Koexistenz nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Wolters